

Priorisierung von Vorhaben im Sonderinvestitionsprogramm zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit

Mindestvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einrichtung ist der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zuzuordnen und keine vom Sonderinvestitionsprogramm ausgeschlossene Einrichtungsart (Jugendheim, Jugendherberge, Schullandheim, Sportstätte).
- Die Einrichtung wird durch nach Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land anererkennungsfähige Fachkräfte geführt oder steht unter fachlicher Verantwortung solcher.
- Das Vorhaben betrifft grundsätzlich förderfähige Sachinvestitionen. Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung, entstehende laufende Ausgaben in Folge der Investition, Sollzinsen und andere Kapitalkosten sowie erstattungsfähige Mehrwertsteuer. Begleit- und Folgemaßnahmen (z. B. Baunebenkosten, Planungsleistungen, Gutachten) sind nur bis unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Investitionsmaßnahme förderfähig.
- Das Vorhaben wurde nicht vor dem 01.01.2025 begonnen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Liefer- oder Leistungsvertrags; bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Baubeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- Das Investitionsvolumen beträgt mindestens 50.000 Euro.
- Die Maßnahme erscheint wirtschaftlich.
- Die Umsetzung ist plausibel dargestellt.
- Die dem Förderzweck entsprechende Nutzung der Einrichtung kann für den erforderlichen Zeitraum sichergestellt werden.
- Bei Baumaßnahmen sind Eigentums-, Nutzungs- und Genehmigungsfragen geklärt oder perspektivisch lösbar.

Vorhaben, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, sollen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen werden.

Prioritätsstufen

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen und führt zur Einordnung in Prioritätsstufen. Maßnahmen innerhalb einer Prioritätsstufe sind ihrer Punktzahl nach zu priorisieren. Aus der Prioritätsstufe ergeben sich die Orientierungswerte der Förderhöhe.

Prioritätsstufe	Punktzahl
Sehr hohe Priorität	80 bis 100 Punkte
Hohe Priorität	60 bis 79 Punkte
Mittlere Priorität	40 bis 59 Punkte
Geringe Priorität	20 bis 39 Punkte
Nachrangig	0 bis 19 Punkte

Förderhöhenempfehlung

Die Förderhöhenempfehlung richtet sich nicht allein nach der beantragten Fördersumme. Maßgeblich sind die fachliche Bewertung des Vorhabens, die anerkannten förderfähigen Ausgaben, das verfügbare Gesamtbudget, das Verhältnis von Mitteleinsatz und Wirkung sowie die möglichst ausgewogene Sicherung der Infrastruktur der Jugendarbeit im Landkreis. Daher werden je Prioritätsstufe Orientierungswerte für eine grundsätzliche Förderhöhenempfehlung gebildet, wodurch eine unangemessene Konzentration der Fördermittel auf einzelne Standorte oder Träger vermieden werden soll.

Übersteigt die Gesamtsumme der empfohlenen Vorhaben das dem Landkreis zur Verfügung stehende Finanzvolumen, werden die Vorhaben zunächst nach ihrer Prioritätsstufe und innerhalb derselben Prioritätsstufen nach der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der Vorhaben erfolgt in dieser Reihenfolge, bis das verfügbare Finanzvolumen vollständig ausgeschöpft ist. Vorhaben, die aufgrund der vorhandenen Mittel zunächst nicht berücksichtigt werden können, werden entsprechend ihrer Prioritätsstufe und der Punktzahl als Nachrücker in die Prioritätenliste aufgenommen.

Prioritätsstufe	grundsätzliche Förderhöhenempfehlung
Sehr hohe Priorität	bis 200.000 Euro
Hohe Priorität	bis 100.000 Euro
Mittlere Priorität	bis 75.000 Euro
Geringe Priorität	ab 50.000 Euro
Nachrangig	keine Förderempfehlung

Anträge, die die Förderhöhenempfehlung übersteigen sind in Abstimmung mit der Verwaltung anzupassen.

Bewertungskriterien

1. Baulicher / technischer Bedarf und Folgen der Nichtförderung - max. 50 Punkte

Bewertet wird, in welchem Umfang die Maßnahme zur Beseitigung konkreter baulicher, technischer oder funktionaler Mängel erforderlich ist. Eine hohe Bewertung erhalten Vorhaben, bei denen ohne Investition die Nutzung der Einrichtung eingeschränkt, gefährdet oder dauerhaft nicht mehr angemessen möglich wäre.

Dazu wird berücksichtigt, welche konkreten Auswirkungen eintreten würden, wenn das Vorhaben nicht oder nicht zeitnah umgesetzt wird. Eine hohe Bewertung ist gerechtfertigt bei drohender Schließung, teilweiser Nutzungsuntersagung, Einschränkung von Öffnungszeiten oder Angeboten, Sicherheitsrisiken oder erheblichen Folgekosten sowie einer deutlichen Verschlechterung der Nutzbarkeit im Rahmen der Jugendarbeit.

Pauschale Hinweise auf allgemeinen Modernisierungsbedarf reichen für eine hohe Bewertung nicht aus.

Zu berücksichtigen sind Mängel an Dach, Fassade, Heizung, Elektroinstallation, Sanitäranlagen, Brandschutz oder sonstiger notwendiger Infrastruktur.

Dieses Kriterium erhält die höchste Gewichtung, weil der konkrete Zustand der Einrichtung der wichtigste Unterscheidungsmaßstab zwischen ansonsten vergleichbaren Einrichtungen ist.

Punkte	Bewertung
0 Punkte	Kein erkennbarer Handlungsdruck; überwiegend Wunsch-, Komfort- oder Verschönerungsmaßnahme - Folgenlos
5 Punkte	Geringer Modernisierungsbedarf ohne erkennbare Beeinträchtigung des Betriebs - Keine wesentlichen Folgen erkennbar
20 Punkte	Nachvollziehbarer Sanierungs- oder Ausstattungsbedarf - Maßnahme wäre sinnvoll, Nichtumsetzung bleibt aber vertretbar
35 Punkte	Gravierende Mängel mit absehbarer Einschränkung des Betriebs - Spürbare Einschränkungen von Angeboten, Öffnungszeiten oder Nutzungsmöglichkeiten sind zu erwarten
50 Punkte	Akuter Handlungsdruck; Betrieb, Sicherheit oder Nutzbarkeit konkret gefährdet - Schließung, Teilnutzungsuntersagung, erhebliche Sicherheitsrisiken oder hohe Folgekosten drohen

Mögliche Nachweise sind: Fotos, Begehungsprotokolle, Stellungnahmen des Bauamtes oder Gebäudemanagements sowie des Trägers, der Gemeinde oder des Gebäudeeigentümers, Wartungsberichte, Prüf- und Mängelberichte, Brandschutz-, Elektro-, Hygiene- oder Sicherheitsprüfungen, Kostenschätzungen oder konkrete Beschreibungen bestehender Einschränkungen sowie Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen oder zu Folgekosten bei Nichtumsetzung

2. Nachhaltigkeit - max. 25 Punkte

Bewertet wird, ob die Maßnahme zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der Einrichtung beiträgt. Positiv berücksichtigt werden insbesondere energetische Verbesserungen, Senkung künftiger Betriebskosten, Barrierefreiheit, Verbesserung der Aufenthalts- und Nutzungsqualität, flexible Raumgestaltung, sowie die Vermeidung späterer Folgeinvestitionen.

Punkte	Bewertung
0 Punkte	Kein erkennbarer langfristiger Effekt
5 Punkte	Punktueller Verbesserung mit absehbar begrenzter Wirkungsdauer
15 Punkte	Spürbarer Beitrag zur längerfristigen Nutzbarkeit
25 Punkte	Grundlegender, langfristig wirkender Beitrag zum Substanzerhalt, zur Barrierefreiheit, Energieeffizienz oder Vermeidung späterer Folgekosten

Mögliche Nachweise sind: Nutzungskonzept, Raumkonzept, Energiekosteneinschätzung, Barrierefreiheitskonzept, fachliche Stellungnahme, Sanierungsplanung, Eigentums- oder Nutzungsnachweis sowie eine Darstellung der langfristigen Effekte.

3. Kosten-Nutzen-Relation

- max. 15 Punkte

Bewertet wird, welcher fachliche und infrastrukturelle Nutzen durch den beantragten Mitteleinsatz entsteht. Vorrangig sind Maßnahmen, mit denen mehrere Problemlagen gelöst, die Nutzbarkeit deutlich verbessert oder die Einrichtung langfristig stabilisiert wird.

Maßgeblich ist nicht allein die Höhe der beantragten Summe, sondern das Verhältnis von Kosten und Wirkung für die Jugendarbeit.

Punkte	Bewertung
0 Punkte	Geringer Nutzen für die Jugendarbeit
5 Punkte	Begrenzter Nutzen für einen kleinen Teilbereich der Einrichtung
10 Punkte	Nachvollziehbare Verbesserung der Nutzbarkeit oder Ausstattung
15 Punkte	Sehr hohe Wirkung; mehrere Problemlagen werden gelöst und die Einrichtung wird langfristig grundlegend stabilisiert

Mögliche Nachweise sind: Projektbeschreibung, Kostenplan, Darstellung des Zustands vor und nach Umsetzung, pädagogische Begründung, Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft, Angaben zur Nutzung durch junge Menschen oder Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen.

4. Umsetzungsreife und Realisierbarkeit

- max. 10 Punkte

Bewertet wird, ob das Vorhaben zeitnah, rechtssicher und mit vertretbarem Risiko umgesetzt werden kann. Positiv berücksichtigt werden insbesondere eine nachvollziehbare Projektbeschreibung, eine belastbare Kostenplanung, ein realistischer Zeitplan, Klärungsstatus Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, sowie ggf. Genehmigungsstand seitens der Fachämter.

Punkte	Bewertung
0 Punkte	Planung unklar; wesentliche Grundsatzfragen offen
3 Punkte	Grundidee vorhanden, aber Kosten-, Zeitplan oder Genehmigungen unklar
6 Punkte	Projekt inkl. Kosten- und Zeitplan grundsätzlich plausibel; einzelne Punkte noch offen
10 Punkte	Projekt vollständig nachvollziehbar und belastbar nachgewiesenem Kosten- und Zeitplan

Mögliche Nachweise sind: Projektbeschreibung, Zeitplan, Kostenberechnung, Angebote, Eigentumsnachweis, Nutzungsvertrag, Erklärung des Eigentümers zur Sicherung der Nutzung, Genehmigungsunterlagen, Stellungnahme des Bauamtes oder Gebäudemanagements sowie Finanzierungsplan.

Erklärung zum Vorhaben

Die Bewertung soll nachvollziehbar begründet werden und anhand der unter Bewertungskriterien benannten beispielhaft aufgeführten Nachweise belegt werden. Grundsätzlich sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Vorhabenbeschreibung
- pädagogisches Konzept der Einrichtung unter Berücksichtigung der Maßnahme,
- Nachweis der Tätigkeit nach § 11 SGB VIII
- Nachweis, dass die Einrichtung unter Verantwortung oder Leitung einer nach Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Jerichower Land anererkennungsfähigen Fachkraft steht
- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Kostenschätzungen oder Angebote
- Zeitplan

Zusätzlich sind bei baulichen Maßnahmen folgende Nachweise beizufügen:

- Fotos
- Begehungsprotokolle
- Stellungnahmen des Trägers, der Gemeinde, des Eigentümers oder beteiligter Fachämter
- Eigentumsnachweise oder Nutzungsverträge
- Angaben zum Genehmigungsstand

Nicht belegte oder lediglich pauschal behauptete Bedarfe werden bei der Punktevergabe nicht oder nur niedrig berücksichtigt.